



Satzung des Vereins East West East Germany e.V

§ 1 Name, Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen East West East Germany e.V.

1.2. Der Sitz des Vereins ist Hagen.

§ 2 Zweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der Verein ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung interkultureller Projekte der Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen, auch durch Förderung internationaler Projekte im Rahmen von EU-Förderprogrammen (ERASMUS+ u.ä.). Der Verein will vor allem Jugendliche aus Ost- und Westeuropa miteinander vernetzen.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Auch Minderjährige können Mitglied im Verein werden. Dazu benötigen sie die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

3.2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

3.5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

4.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einem/r Kassierer/in, einem/r Schriftführer/in und einem/r Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit.

4.2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.

4.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4.4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5.2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per EMail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.3. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 6.1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- 6.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Hagener Friedenszeichen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben in der interkulturellen Jugendarbeit in ihren Bereichen zu verwenden hat.

Hagen, am 2. Juli 2017 / 12. November 2017

East West East Germany e.V.

c/o Paul-Gerhard Gaffron
paul.gaffron@gmx.de

www.eastwesteast.de
eastwesteastnetwork@gmail.com